

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Mai 2012

Nr. 2012/937

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2011 Feststellung über Zustandekommen der sechzehnten Änderung: Pauschalentschädigung Praktikanten

1. Ausgangslage

In letzter Zeit kommt es vermehrt vor, dass Schulabgänger/innen im Sinne einer verlängerten Schnupperlehre einige Monate im Arbeitsprozess einer Verwaltungseinheit oder eines Spitals integriert werden, damit sie Sicherheit für die Berufswahl gewinnen. Für solche ‚ungelernten‘ Arbeitskräfte ist die heute minimale Entschädigung von 900 Franken pro Monat zu hoch. Das zeigt auch der Arbeitsmarkt.

Als minimale angemessene Entschädigung für Arbeitseinsätze beispielsweise von Schulabgänger/innen im Sinne einer verlängerten Schnupperlehre wird ein Pauschalbetrag von 500 Franken pro Monat als angemessen beurteilt. Dieser Betrag liegt ähnlich hoch wie der Lohn eines/r Lernenden im ersten Lehrjahr.

2. Beschluss der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

Die GAVKO hat an ihren Sitzungen vom 21. Juni 2011 und 22. September 2011 die nachfolgende Änderung des GAV beschlossen.

3. Zustimmung des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat der nachfolgenden Änderung des GAV am 3. April 2012 (RRB Nr. 2012/732) zugestimmt.

4. Zustimmung der Personalverbände

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das erforderliche verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der sechzehnten Änderung

RRB Nr. 2012/937 vom 8. Mai 2012

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

Stellt fest, dass die von der GAVKO an den Sitzungen vom 21. Juni 2011 und 22. September 2011 einvernehmlich beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 327 lautet neu:

§ 327. Monatliche Pauschalentschädigung

¹Die Praktikanten gemäss § 325 Buchstabe a und b haben für die Dauer des Praktikums Anspruch auf eine monatliche Pauschalentschädigung von 900 bis 2'400 Franken.

²Für Praktikanten gemäss § 325 Buchstabe c beträgt die Pauschalentschädigung für die Dauer des Praktikums monatlich mindestens 500 Franken.

³Die Praktikumsentschädigung wird im Einzelfall je nach Vorbildung und Ausbildungsstand festgesetzt.

II.

Die Änderung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 126.3.

Verteiler

Personalamt (5)

Departemente

Staatskanzlei

Solothurner Spitäler AG

Gerichtsverwaltung

Pensionskasse

Dienststellen (95, Versand durch Personalamt)

GAVKO (14, Versand durch das Personalamt)

Amtsblatt

GS, BGS